

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
Taskforce BAG Covid-19
3003 Bern

Per Mail an
BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch

Bern, 17. Januar 2022

Konsultation Coronamassnahmen: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage: Verlängerung der Massnahmen, Änderung bei Quarantäne und Isolation

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) wird sich wie üblich allein auf gewerkschaftlich bzw. arbeitsrechtlich relevante Themen innerhalb des vorliegenden Fragenkomplexes konzentrieren und keine epidemiologischen Aussagen bzw. Empfehlungen äussern. Diese überlassen wir der Expertise des Bundes bzw. des BAG.

Weiterführung der Gesundheitsschutz-Massnahmen am Arbeitsplatz

Der SGB spricht sich für die Weiterführung der Massnahmen aus, sofern dies die epidemiologische Lage erfordert. Dazu zählen bspw. die Maskenpflicht sowie Homeoffice. Der SGB vertraut hier darauf, dass das BAG den Moment benennen kann, wo solche Massnahmen nicht mehr notwendig sind. Insbesondere bei der Homeoffice-Pflicht ist es wichtig, die Arbeitnehmenden vor psychosozialen Risiken, Vereinsamung und anderen Gesundheits-Problemen zu schützen. Weiter sind die Spesen und Auslagen im Homeoffice vollumfänglich vom Arbeitgeber zu tragen.

Der SGB fordert eine Verstärkung der Kontrollen und Beratungen durch die Vollzugsorgane des Gesundheitsschutzes. Die Kontrollen nahmen laut EKAS-Statistik im 2021 kontinuierlich ab.

Quarantäne und Isolation

Mit den vielen Ansteckungen wird bei der Omikron-Variante die Test-Kapazität mutmasslich überschritten. Unter diesen Umständen bräuchte es eine Anpassung des Test- und Contact-Tracing-Dispositivs.

Der SGB spricht sich vor diesem Hintergrund für ein risikoorientiertes Vorgehen aus. «Vulnerable» und ihnen nahestehende Personen brauchen weiterhin eine besondere Behandlung – u.a. auch prioritären Zugang zu den Testkapazitäten (Details s. unten).

Die übrigen Teile der Bevölkerung können sich nicht mehr systematisch testen lassen. D.h. dass im Ansteckungsfall auch keine behördlich angeordnete Isolation oder Quarantäne mehr möglich wären. Gegenüber dem vorgeschlagenen Konzept der «Selbst-Quarantäne» ist der SGB skeptisch. Der Lohnersatz bei «Selbst-Quarantäne» ist nicht geregelt. Weiter sind solche «Instrumente der

Eigenverantwortung» am Arbeitsplatz häufig illusorisch, weil der Arbeitgeber Druck machen kann, zur Arbeit zu erscheinen. Die Gefahr ist Präsentismus und mehr Ansteckungen am Arbeitsplatz. Der SGB verlangt für den Fall der Einführung eine Lösung wie heute (EO bei Quarantäne).

Schutz Vulnerabler

Zentral für den SGB ist der Schutz vulnerabler Arbeitnehmender sowie der Schutz von Covid-vulnerablen Risiko-Personen, die mit einem Arbeitnehmenden im gleichen Haushalt wohnen oder gegenüber welchen der Arbeitnehmende z.B. Care-Aufgaben übernimmt. Diese müssen gerade in der Omikron-Welle effektiv und ganzheitlich geschützt werden. Für diese Kategorie von Risiko-Personen ist die Omikron-Covid-Variante immer noch gefährlich, auch bei erfolgter Impfung. Vulnerable Arbeitnehmende müssen deshalb weiterhin in den Genuss des Sonderregimes von Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 kommen. Neu müssen Spesen und Auslagen im Homeoffice für vulnerable Arbeitnehmende vollumfänglich vom Arbeitgeber bezahlt werden. Weiter ist allen vulnerablen Arbeitnehmenden sowie ihren oben geschriebenen HausgenossInnen, etc. jederzeit der ungehinderte Zugang zu effektiven Tests gewährt werden

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär